

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/6722 —

und

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7271 —

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Rabattgesetzes und der Verordnung
zur Durchführung des Rabattgesetzes
(Rabattgesetzaufhebungsgesetz — RabattGAufhG)

A. Problem

Novellierung des Rabattgesetzes mit dem Ziel, den Preiswettbewerb und die Wachstumskräfte zu stärken.

B. Lösung

Gesetz über die Deregulierung des Rabattgesetzes.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen 12/6722, 12/7271 — in der aus
der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzu-
nehmen.

Bonn, den 25. Mai 1994

Friedhelm Ost	Hansjürgen Doss
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufhebung des Rabattgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes
(Rabattgesetzaufhebungsgesetz — RabattGAufhG)
— Drucksachen 12/6722, 12/7271 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Aufhebung des Rabattgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes
(Rabattgesetzaufhebungsgesetz
— RabattGAufhG)**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Deregulierung
des Rabattrechts
(Rabattderegulierungsgesetz
— RabattDeregG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Aufhebung des Rabattgesetzes
und der
Durchführungsverordnung
zum Rabattgesetz**

Das Rabattgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-5-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249), werden aufgehoben.

Artikel 1

**Gesetz über die Deregulierung
des Rabattrechts
(Rabattderegulierungsgesetz
— RabattDeregG)**

unverändert

Artikel 2

Gesamtumsatzrabatte

§ 1

Verbot von Gesamtumsatzrabatten

Die Ankündigung oder die Gewährung eines Preisnachlasses an den letzten Verbraucher beim Kauf von Waren im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs ist unzulässig, wenn die Gewährung des Preisnachlasses von den innerhalb eines bestimmten Zeitraums in mehreren Geschäftsvorgängen bezogenen Warenmengen oder erreichten Gesamtumsätzen abhängig gemacht wird.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 2

Ausnahmen

§ 1 gilt nicht für die Ankündigung oder die Gewährung von Preisnachlässen gegenüber

1. Personen, die die Ware in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist,
2. Personen, die auf Grund besonderen Lieferungs- und Leistungsvertrages Waren in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind,
3. Arbeitern, Angestellten, Leitern und Vertretern des eigenen Unternehmens, sofern die Ware für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt oder vertrieben wird.

§ 3

Unterlassungsansprüche

Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 21, 23 a, 23 b, 24, 25 und 27 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

§ 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Preislisten,“ werden die Wörter „über Rabatte,“ eingefügt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine irreführende Angabe über die Preisbemessung liegt insbesondere dann vor, wenn Rabatte gegenüber privaten Letztverbrauchern angekündigt werden, ohne daß der allgemein angekündigte Preis ernsthaft gefordert wird oder über einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum hinweg ernsthaft gefordert worden ist.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Hansjürgen Doss

I.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/6722 — wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Februar 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Finanzausschuß überwiesen.

Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7271 — wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1994 überwiesen. Abweichend von der Koalitionsvorlage ist hier auch der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus mitberatend beteiligt.

II.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben. Er hat dies mit der Maßgabe verknüpft, daß der Ausschuß für Wirtschaft für den Fall der Aufrechterhaltung der Zugabeverordnung für das gleichzeitig laufende Gesetzgebungsverfahren zur Zugabeverordnung folgende neue Fassung des § 1 Abs. 2 Buchstabe d empfiehlt:

„d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden.“

Der Finanzausschuß hat am 9. März 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, auf ein Votum zu der Vorlage zu verzichten, da diese keine für ihn relevanten Punkte enthält.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1994 die dem Ausschuß für Wirtschaft vorliegende Formulierungshilfe bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Er schlug dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Bundesregierung zu bitten, bis Ende 1996 dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Tourismusbranche zu berichten.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der SPD und F.D.P. bat er bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste zu prüfen, ob eine Verschärfung der Formulierung in Artikel 3 Nr. 2 der Formulierungshilfe möglich ist, um sicherzustellen, daß „Mondpreise“ sowie sonstiger Mißbrauch ausgeschlossen werden.

III.

Der Gesetzentwurf zur Aufhebung des Rabattgesetzes hatte in der Fassung, die im Deutschen Bundestag eingebracht wurde, das Ziel, mit einer ersatzlosen Streichung des Rabattgesetzes zu einer Stärkung der Wachstumskräfte in einem Teilbereich der Wirtschaft beizutragen. Durch die Aufhebung des Rabattverbotes sollten zusätzliche Handlungsspielräume eröffnet werden. Zugleich sollte auch der wettbewerbspolitisch erwünschte Druck erhöht werden, um alle Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung auszunutzen. Der Gesetzentwurf ist Teil der Maßnahmen der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 2. März 1994, 13. April 1994, 18. Mai 1994 und abschließend am 25. Mai 1994 beraten. Am 20. April 1994 führte er eine fünfstündige öffentliche Sachverständigenanhörung von zahlreichen Einzelsachverständigen und Verbänden durch. Nach dem Vorliegen des Anhörungsprotokolls am 6. Mai 1994 legte die Fraktion der SPD ergänzend einige Fragen vor, die das Bundesministerium für Wirtschaft am 17. Mai 1994 beantwortete.

Ausgehend von den Ergebnissen der Anhörung schlugen die Koalitionsfraktionen vor, den Titel des Rabattgesetzaufhebungsgesetzes in „Rabattderulierungsgesetz“ zu ändern und zwei Artikel in den Gesetzentwurf aufzunehmen: Aus mittelstands- und wettbewerbspolitischen Gründen soll sowohl die Ankündigung als auch die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten gegenüber dem Letztverbraucher beim Kauf von Waren, nicht jedoch im Zusammenhang mit Dienstleistungen, verboten werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß irreführende Angaben über die Preisbemessung („Mondpreise“) unter die Verbotstatbestände des UWG fallen. Damit könne insbesondere den auch in der Anhörung deutlich gewordenen Bedenken der mittelständischen Wirtschaft Rechnung getragen werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD bemängelten, daß die Koalitionsfraktionen ihre Änderungsvorschläge erst in der abschließenden Beratung des Ausschusses einbrachten. Dies sei nicht im Interesse

einer sachdienlichen und angemessenen Beratung des Gesetzentwurfs, da die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen nicht ausreichend hätten geprüft werden können. Darüber hinaus bleibe auch nach den schriftlichen Antworten des Bundesministeriums für Wirtschaft auf die Zusatzfragen der Fraktion der SPD eine Vielzahl von Fragen offen.

Eine Neuformulierung des Rabattgesetzes sei durchaus erwägenswert, allerdings gestatteten die vielfältigen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte des Gesetzentwurfs nicht, die Beratung im Eilverfahren zu betreiben. So sei im Grundsatz richtig, Dienstleistungen vom Geltungsbereich des Rabattgesetzes auszunehmen. Der Gesetzentwurf müsse sorgfältig beraten werden, dabei müsse in Kauf genommen werden, daß die Beratung in dieser Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen werden könne.

Die Fraktion der SPD stellte deshalb den Antrag, eine weitere Anhörung durchzuführen oder zumindest den Rechtsausschuß zu bitten, zur von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderung des UWG eine Anhörung durchzuführen.

Inhaltlich sei der Koalitionsvorschlag in der vorgelegten Form unzureichend, insbesondere auch, weil er die kleinen und mittleren Einzelhandelsbetriebe benachteilige; dies könne zur Konzentration im Einzelhandel führen. Darüber hinaus seien auch Preissteigerungen zu erwarten. Insgesamt führe die Novellierung in dieser Form nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Die Fraktion der SPD teilte mit, daß sie an der Abstimmung zum Gesetzentwurf nicht teilnehmen wolle, da er nicht angemessen beraten werden könne.

Die Koalitionsfraktionen entgegneten, daß die Anhörung alle Aspekte beleuchtet und ausreichend Erkenntnisse gebracht habe, so daß eine weitere Anhörung zum gleichen Thema nicht erforderlich sei. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages stelle klar, daß das besonders geschützte Recht einer Fraktion, eine Anhörung zu verlangen, verbraucht sei, wenn eine Anhörung bereits stattgefunden habe. Neue Aspekte, die die Durchführung einer weiteren Anhörung verlangten, hätten sich nicht ergeben.

Die Koalitionsfraktionen betonten, daß sie die Sorgen des mittelständischen Handels ernst nähmen. Die in der Anhörung gewonnenen Erkenntnisse hätten in den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen umfassend Berücksichtigung gefunden. Mit dem Verbot von Gesamtumsatzrabatten auf Waren soll Gefährdungen vorgebeugt werden, die sich zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen aus Gesamtrabattstrategien von Großunternehmen ergeben könnten. Mit der vorgeschlagenen Änderung des UWG werde der Beispielskatalog über irreführungsgerechte Sachverhalte um den Beispielstatbestand Rabatte ergänzt. Außerdem werde eine spezielle Regelung gegen „Mondpreise“ geschaffen. Dies sei ein sinnvoller Kompromiß, mit dem einerseits den Deregulierungsnotwendigkeiten entsprochen, andererseits

aber auch den Befürchtungen des mittelständischen Einzelhandels Rechnung getragen werde.

Die Koalitionsfraktionen legten dar, daß es sich bei dem Gesetzentwurf um einen Teil eines Maßnahmenpakets zur Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Deutschland handele. Eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens sei unangebracht.

Ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU erklärte, daß es dem Gesetzentwurf aus mittelstandspolitischen Gründen nicht zustimmen könne.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, den Antrag, eine weitere Anhörung durchzuführen oder den Rechtsausschuß zu bitten, zur Änderung des UWG eine Anhörung durchzuführen, abzulehnen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie einer Gegenstimme und einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU gefaßt.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu empfehlen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, gegen eine Stimme aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU sowie einer Enthaltung, ebenfalls aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU, gefaßt. Die Fraktion der SPD beteiligte sich nicht an der Abstimmung.

Der Ausschuß beschloß darüber hinaus mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Gegenstimme aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU, die Bundesregierung aufzufordern, bis Ende des Jahres 1996 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Rabattdereregulierungsgesetz vorzulegen. Dieser Bericht solle auch auf die Auswirkungen der Novellierung auf die Tourismusbranche eingehen. Die Fraktion der SPD beteiligte sich nicht an der Abstimmung.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, dem Votum des mitberatenden Rechtsausschusses mit Blick auf die Zugabeverordnung nicht zu entsprechen. Er bat den für die Zugabeverordnung federführenden Rechtsausschuß um Prüfung, ob die Zugabeverordnung für den Fall ihrer Aufrechterhaltung im Sinne des Mitberatungsvotums im Rahmen einer Beschlußfassung des Rechtsausschusses zu Drucksache 12/6723 ergänzt werden kann.

Zur Änderung von Einzelvorschriften

Zu Artikel 2

1. Mit Artikel 2 soll Gefährdungen vorgebeugt werden, die sich zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen aus Gesamtumsatzrabattstrategien von Großunternehmen ergeben könnten. Dahin gehende Befürchtungen sind insbesondere in der Anhörung des Ausschusses am 20. April 1994 nachhaltig vorgetragen worden. Die Bundesregierung legte — wie in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck

gebracht — Zweifel an der Stichhaltigkeit dieser Befürchtungen dar. Gerade bei den Großbetriebsformen des Handels sei das durchschnittliche Betriebsergebnis mit etwa 1 v. H. vom Umsatz vor Abzug der Steuern so gering, daß einer Rabattierung enge Grenzen gesetzt seien. Gegen unbillige Behinderungen kleiner und mittlerer Unternehmen durch marktbeherrschende oder marktstarke Mitbewerber im Zusammenhang mit derartigen Kundenbindungsstrategien gebe im übrigen das Behinderungsverbot des § 26 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Handhabe. Mißbräuche könnten danach entweder durch die Kartellbehörde oder im Wege von Privatklagen des betroffenen Unternehmens abgestellt werden. Um jedes Risiko zum Nachteil kleiner und mittlerer Unternehmen auszuschließen und einer denkbaren Verstärkung der Konzentrationsentwicklung vorzubeugen, beschloß der Ausschuß gleichwohl, eine spezielle gesetzliche Regelung über Gesamtumsatzrabatte zu treffen.

2. § 1 verbietet sowohl die Ankündigung als auch die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten gegenüber dem Letztverbraucher. Damit ist nicht nur der Vollzug einer entsprechenden Vereinbarung, sondern auch jede Art der Werbung mit Gesamtumsatzrabatten unzulässig. Dies gilt allerdings nur, soweit sich die Gesamtumsatzrabatte auf den Kauf von Waren beziehen. Rabattierungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen sind zulässig. Das Verbot von Gesamtumsatzrabatten beim Kauf von Waren gilt jedoch nur, wenn die Gewährung des Preisnachlasses von den innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in mehreren Geschäftsvorgängen bezogenen Warenmengen oder erreichten Gesamtumsätzen abhängig gemacht wird. Mengennachlässe, die auf einen einzigen Verkaufsvorgang gewährt werden, sind — wie nach § 7 des geltenden Rabattgesetzes — zulässig. Auf die Anzahl der Verkaufsvorgänge und den Umfang der Umsätze kommt es im Rahmen des Verbotes des § 1 nicht an. Unerheblich ist auch, ob die Gesamtumsätze als Bemessungsgrundlage bei der Rabattierung der konkret erzielten Gesamtumsätze dienen oder ob sie für die Nachlaßgewährung in anderen, z. B. zukünftigen, Referenzperioden dienen solle. § 1 verzichtet auf eine Definition des Preisnachlasses. Entsprechend dem bisherigen Verständnis sind Preisnachlässe sowohl Nachlässe von Preisen, die der Unternehmer ankündigt oder allgemein fordert als auch Sonderpreise, die wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen, Vereinen oder Gesellschaften eingeräumt werden.
3. § 2 regelt die Ausnahmen vom Verbot des § 1. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 des Rabattgesetzes.
4. § 3 sieht für Zuwiderhandlungen gegen das Gesamtumsatzrabattverbot nach § 1 die zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten vor, die dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb entsprechen.

Zu Artikel 3

1. Mit der Aufhebung des Rabattgesetzes wird das Ankündigen und Gewähren von Rabatten (Preisnachlässen) gegenüber Letztverbrauchern auch für Waren oder gewerbliche Leistungen des täglichen Bedarfs zulässig. Das Ankündigen oder Gewähren von Preisnachlässen in diesen Fällen unterliegt aber wie schon im geltenden Recht in den nicht vom Rabattgesetz erfaßten Fällen den allgemeinen Verbotstatbeständen des UWG, insbesondere § 1 UWG (Verbot von Handlungen im geschäftlichen Verkehr, die gegen die guten Sitten verstoßen), § 3 UWG (Verbot irreführender Angaben) und § 7 UWG (Verbot von Sonderveranstaltungen). Daher könnte auf die zur unlauteren oder irreführenden Rabattankündigung oder -gewährung und zur Beurteilung von Preisnachlässen als Sonderveranstaltungen entwickelte Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Um den Eindruck zu vermeiden, daß mit der Aufhebung des Rabattgesetzes insoweit ein rechtsfreier Raum entsteht, beschloß der Ausschuß, flankierende Regelungen im UWG zu schaffen. Dazu werden zwei Ergänzungen des § 3 UWG vorgeschlagen, die nachstehend näher erläutert werden.

2. Mit der ersten Ergänzung des § 3 UWG soll die beispielhafte Aufzählung der Umstände, über die von dem Verbot der Irreführung erfaßte Angaben gemacht werden, durch die ausdrückliche Aufführung von Rabatten ergänzt werden. Damit soll klargestellt werden, daß alle irreführenden Angaben über Rabatte unter § 3 UWG fallen. Das Verbot betrifft nicht nur Angaben über die Höhe von Preisnachlässen oder die Art ihrer Berechnung, die schon unter den Begriff „Preisbemessung“ fallen würden, sondern alle Angaben über Rabatte.
3. Eine besondere Gefährdung der Verbraucher entsteht durch die Ankündigung von Rabatten, wenn der allgemein angekündigte Preis — d. h. der Normalpreis, der die Basis für den Preisnachlaß bildet — nicht ernsthaft gefordert wird oder über einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum hinweg nicht ernsthaft gefordert worden ist („Mondpreise“). Für den vergleichbaren Fall der mißbräuchlichen Preisempfehlung bei „Mondpreisen“ sieht § 38a Abs. 1 Nr. 2 GWB eine Verweigerung der Freistellung von Empfehlungsverbot vor.

Um dieser Gefährdung der Verbraucher zu begegnen, soll mit der zweiten vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 UWG diese Vorschrift durch einen Satz 2 über irreführende Rabattwerbung ergänzt werden. Danach soll eine irreführende Angabe über die Preisbemessung insbesondere dann vorliegen, wenn Rabatte gegenüber privaten Letztverbrauchern angekündigt werden, ohne daß der allgemein angekündigte Preis ernsthaft gefordert wird oder über einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum hinweg ernsthaft gefordert worden ist.

Der Vorschlag stellt zwar eine Abkehr von der bisherigen Gesetzessystematik dar, da Einzelfälle irreführender Angaben bisher nicht Gegenstand der Regelung sind. Vielmehr wurden statt dessen allgemein gefaßte Gefährdungstatbestände gebildet (§§ 6 ff. UWG). Angesichts der möglicherweise infolge der Aufhebung des Rabattgesetzes eintretenden Unsicherheit erscheint diese Abkehr von der bisherigen Systematik allerdings erforderlich.

Der neue Satz 2 soll sowohl die Fälle erfassen, in denen der allgemein angekündigte Preis nicht ernsthaft gefordert wird, als auch diejenigen Fälle, in denen dieser Preis nicht über einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum hinweg ernsthaft gefordert worden ist.

Die erste Fallgruppe betrifft die Fälle der Rabattwerbung, bei denen von einem Teil der Verbraucher der Normalpreis, von einem anderen Teil ein um den Preisnachlaß verringerter Teil zu zahlen ist. Diese Fallgruppe erfaßt daher etwa Einführungsrabatte oder auch Rabatte an bestimmte Personen-

gruppen, wenn andere den Normalpreis zu zahlen haben.

Die zweite Fallgruppe betrifft die Rabattwerbung in solchen Fällen, in denen ein Preisnachlaß auf einen früher allgemein geforderten Preis angekündigt wird, der aktuell nicht mehr gefordert wird. In diesen Fällen liegt eine Irreführung vor, wenn der frühere Normalpreis, der die Basis für die Berechnung des Preisnachlasses bildet, nicht während eines den Umständen nach angemessenen Zeitraums ernsthaft gefordert worden ist. Erfaßt werden daher vor allem „Mondrabatte“, d. h. solche Fälle, in denen ein künstlicher Preis als Ausgangsbasis genommen wird, der nicht dem vom Unternehmer tatsächlich geforderten Preis entspricht. Der Normalpreis muß dabei über einen angemessenen Zeitraum hinweg ernsthaft gefordert worden sein. Dieser Zeitraum läßt sich nicht abstrakt festlegen. Hierzu wird ohne weiteres auf die von der Rechtsprechung zur Preisherabsetzungswerbung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden können.

Bonn, den 25. Mai 1994

Hansjürgen Doss

Berichterstatler